

SATZUNG

Des Vereins der Hundefreunde Seeheim und Umgebung e.V.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Hundefreunde Seeheim und Umgebung e.V. (im Folgenden VdH). Er hat seinen Sitz in Seeheim-Jugendheim und dient gemeinnützigen Zwecken.
2. Der VdH ist Mitglied des Hundesportverbandes Rhein-Main e.V. (im Folgenden HSVRM). Er regelt im Einklang mit Satzungen und Ordnungen dieses Verbandes seine Angelegenheiten selbstständig.
3. Satzungen und Ordnungen sowie Entscheidungen, die der HSVRM im Rahmen seiner Zuständigkeit erlässt oder die vom Deutschen Hundesportverband e.V. (im Folgenden dhv) im Rahmen ihrer Zuständigkeit mit Rechtsverbindlichkeit für den Verein erlassen werden, sind für alle Vereinsmitglieder bindend.
4. Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Damit werden alle Funktions- und Amtsträger unabhängig von Ihrem Geschlecht (weiblich, männlich, divers) angesprochen.

§ 2

Zweck es Vereins

Förderung des Hundesports nach den Richtlinien und Ordnungen des VDH.

Förderung des Tierschutzes.

Förderung der Hundesport treibenden Jugend.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

Beratung und Unterweisung der Mitglieder in der Ausbildung der Hunde aller Rassen nach den gültigen Richtlinien des VDH.

Die Öffentlichkeit für Hundesport durch rege Vereinstätigkeit und öffentliche Veranstaltungen zu informieren. Allen Mitgliedern ihre allgemeine Verantwortung dem Hund gegenüber vor Augen zu führen. Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen oder politischen Ziele.

§3 Gemeinnützigkeit und Gewinne

Der VdH dient ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützigen Zwecken im Sinne des dritten Abschnitts der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des VdH dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des VdH.

Der VdH darf keine Personen durch Ausgaben begünstigen, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person werden, ohne Unterschied des Geschlechts, der Religion, der Hautfarbe und der Staatsangehörigkeit. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag (Beitrittserklärung) an den Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung. Der Verein (Vorstand) ist nicht verpflichtet, jeden aufzunehmen.

Zu Ehrenmitgliedern kann der erweiterte Vorstand Mitglieder und Nichtmitglieder ernennen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht an der Mitgliederversammlung. Alle Mitglieder haben das Recht, unter Einhaltung einer Frist von acht Tagen schriftlich Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen, über die abgestimmt werden muss, wenn die Bestimmungen der Satzung eingehalten sind. Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der für diese getroffenen Regelungen zu benutzen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

Die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
ihre Hunde gewissenhaft zu pflegen und nach Möglichkeit Krankheiten von ihnen fernzuhalten, den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod
2. durch Austritt
3. durch Ausschluss.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Frist beträgt drei Monate zum Jahresende. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

Ausschlussgründe:

Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen:
Wegen Handlungen, die dem Ansehen und dem Zwecken des Vereins grob zuwiderlaufen, wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Satzung des Vereins oder wegen grober Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane, wenn ein Mitglied seinen dem VdH gegenüber eingegangenen Verpflichtungen trotz Fristsetzung und wiederholter Aufforderung nicht nachkommt, wegen groben, unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens, aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen. Über den Ausschuss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung des erweiterten Vorstandes ist dem Mitglied bei einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

§ 8 Beiträge

Die Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr wird in der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag wird bis zum 15. Feb. eines jeden Jahres von dem, vom Mitglied angegebenen, Konto abgebucht. Neumitglieder haben eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der erweiterte Vorstand.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, die jährlich stattfinden soll.

§ 11 Einladung zur Mitgliederversammlung

Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerplanmäßige Mitgliederversammlung einberufen; bezüglich der Einladung gelten die vorgenannten Bestimmungen und Fristen. Der Vorstand ist zur Einladung verpflichtet, wenn der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder dieses unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

§12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung steht die Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind. Ihrer Beschlussfassung unterliegen insbesondere: Wahl des Vereinsvorstandes und des erweiterten Vorstandes, Wahl von zwei Rechnungsprüfern, Entlastung des Rechners und des erweiterten Vorstandes bezüglich der Geschäftsführung und der Jahresrechnung, Änderung der Satzung und Abstimmung über die der Mitgliederversammlung vorgelegten Anträge. Wahl eines Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vereinsvorstandes, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 13 Abstimmungsregelung

Die Beschlüsse der Mitglieder werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Für Beschlüsse auf Änderung der Satzung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Eine Vertretung der Stimmabgabe ist unzulässig. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen so weit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegensteht. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt geheim. Die Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes sowie der Kassenprüfer erfolgt durch Handzeichen. Stellt ein Mitglied den Antrag auf geheime Wahl, so muss diesem stattgegeben werden. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder und der Mitglieder des erweiterten Vorstandes ist bei Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

§ 14 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist statthaft.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.

§ 15 Der erweiterte Vorstand

Dem erweiterten Vorstand gehören neben den Vorstandsmitgliedern an:

- 1 Schriftführer
- 1 Rechner
- 1 Ausbildungsleiter
- 1 Jugendwart
- 1 Pressewart
- 2 Beisitzer

Der erweiterte Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Der erweiterte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der erweiterte Vorstand ist für die in der Satzung niedergelegten und für die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines von der Mitgliederversammlung gewählten erweiterten Vorstandsmitgliedes, ernennt der Vorstand kommissarisch Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung; sodann hat eine Neuwahl für die bestehende Wahlperiode zu erfolgen.

§ 16 Aufgaben des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Vertretung des VdH. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende des Vereins. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist verantwortlich für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Die Schriftführer besorgen den Schriftverkehr des Vereins. Sie haben alle Verhandlungen und Beschlüsse zu protokollieren.

Der Rechner verwaltet das Vereinsvermögen und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er legt der Hauptversammlung einen übersichtlichen Rechnungsabschluss über den Stand des Vereinsvermögens am Ende des Geschäftsjahres vor. Dieser Abschluss ist durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfern nachzuprüfen. Der Ausbildungsleiter sollte möglichst über die theoretische Qualifikation durch Teilnahme an dem vom Landesverband veranstalteten Ausbildungsleiter-Lehrgang verfügen.

Dem Ausbildungsleiter obliegt es, nach der bestehenden Prüfungsordnung den Mitgliedern Anleitung zur Ausbildung ihrer Hunde zu geben, und ihnen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Diese Aufgaben, insbesondere die Leitung der Ausbildungsstunden, kann er auch auf andere Ausbilder übertragen. Den Anweisungen des Ausbildungsleiters und der Ausbilder ist Folge zu leisten.

Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von acht Tagen einberufen werden. Der Vorsitzende bestimmt den Tagungsort und setzt die Tagesordnung fest. Er leitet die Vorstandssitzung. Im Verhinderungsfall wird er durch den zweiten Vorsitzenden vertreten. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der erste bzw. zweite Vorsitzende binnen drei Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der erweiterte Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 17

Rechnungsprüfer

Zur Überprüfung der Rechnungsführung sind von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Diese dürfen nicht dem erweiterten Vorstand angehören und müssen alle zwei Jahre, jeweils um ein Jahr versetzt wechseln. Beim vorzeitigen Wegfall eines Rechnungsprüfers sind Ausnahmen zulässig, um wieder in den Wechselturnus zu gelangen.

Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich Rechnungsprüfungen durchzuführen. Zur Mitgliederversammlung ist der letzte abschließende Rechnungsbericht bekannt zugeben.

Den Rechnungsprüfern ist hierzu Einblick in die Bücher und Belege zu gewähren. Bei ordnungsgemäßer Rechnungsführung müssen die Rechnungsprüfer der Jahreshauptversammlung die Entlastung des Rechners und des Vorstandes empfehlen.

§ 18 Schiedsgericht

Streitigkeiten innerhalb des Vereins zu schlichten, wird ein Schiedsgericht von drei Mitgliedern, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören, durch die Jahreshauptversammlung auf 3 Jahre gewählt.

§ 19 Vereinsauflösung

Der Verein kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Beschlussfassung über den Auflösungsantrag ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Das Vermögen des Vereins ist im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes der Gemeinde Seeheim-Jugenheim zur Verfügung zu stellen mit der Maßgabe, dass es für gemeinnützigen Zwecke im Tierschutz Verwendung findet.

§ 20 Niederschrift

Über jede Mitgliederversammlung sowie außerordentliche Mitgliederversammlung ist im Protokollbuch eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung vom Schriftführer zu verlesen oder den anwesenden Mitgliedern in Fotokopie zur Kenntnis zu bringen.

§ 21 Schlussbestimmungen

Alle männlichen Positionen gelten sinngemäß auch für Frauen. Diese Satzung wurde vom Vorstand der Mitgliederversammlung am 6. März 1999 zur Abstimmung vorgelegt. Sie ist nach Beschlussfassung zur Eintragung in das Vereinsregister vorzulegen und ersetzt die bisherige Fassung der Satzung des Vereins für Hundefreunde mit der Eintragung der Satzungsänderung im Vereinsregister.

Dem Vorstand des Vereins wird die Zustimmung erteilt, die im Rahmen der Eintragung von Satzungsänderungen ins Vereinsregister notwendigen redaktionellen Änderungen vorzunehmen. Darin eingeschlossen sind auch Änderungen im Rahmen der sprachlichen Begriffsentwicklung.

Der Vorstand

Seeheim, 18.09.2021

Fritz Hennemann
1.Vorsitzender